

Satzung

Spür- und Rettungshunde Ostbrandenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spür- und Rettungshunde Ostbrandenburg e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 15518 Steinhöfel, Ernst-Thälmann-Straße 3.

Die Änderung soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung von Spür- und Rettungshunden und Spür- und Rettungshundeführer / innen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Durchführung von Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen sowie laufender Trainingsmaßnahmen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Spür- und Rettungshundeteams.
- Die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Spür- und Rettungshundeteams.
- Die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Organisationen, örtlichen Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden.
- Die Zurverfügungstellung der einsatzfähigen Spür- und Rettungshundeteams zur Rettung von Menschenleben und die sanitätsdienstliche Versorgung von verletzten und in Not geratenen Menschen.
- Die Jugendarbeit, die einen hohen Stellenwert hat. Die Begeisterung und Einsatzbereitschaft, zum Gemeinwohl tätig zu sein und anderen Menschen zu helfen, wird bei der Vereinsjugend besonders gefördert.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlungen haben je nach Bedarf stattzufinden, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. Eine Mitgliederversammlung hat darüber hinaus auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat, soweit die Mitglieder des Vereins nicht anders beschließen, folgenden Inhalt:
1. Rechenschaftsbericht über das abgelaufen Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden
 2. Erstattung des Kassenberichts durch den Schatzmeister
 3. Erstattung des Kassenprüfberichts durch eine der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Durchführung der notwendigen Wahlen
 6. Vorlage / Beschluss des Jahreshaushaltsplanes und Festsetzung der künftigen Mitgliedsbeiträge
 7. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. „En-Bloc-Abstimmung“ ist möglich. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Abstimmung und Wahl zu erfolgen.
- (8) Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich unter Angabe des Datums der Beschlussfassung niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zu drei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtsperiode wird dem Vorstand das Recht zur Ergänzung eingeräumt. Die Ergänzung ist durch eine spätere Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(8) Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten. Die Einberufung hat schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen.

(9) Der Schatzmeister hat die Aufgaben, die fälligen Beiträge zu kassieren, das Vereinskonto zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch gewissenhaft zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachweislich zu dokumentieren. Hierzu besteht eine Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.

§ 7**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf sie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Weitere Modalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (5) Verdiente Mitglieder können ausgezeichnet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (8) Der Ausschluss kann jederzeit durch den Vorstand des Vereins erfolgen, wenn ernsthafte Gründe dafür gegeben sind. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie trifft die endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 8**Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung kann anders bestimmen.

- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Pro Animale für Tiere in Not e.V.
Heugasse 1
96231 Bad Staffelstein / Uetzing,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die vorliegende Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Vereinsrecht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Gericht anzurufen. Gerichtsstand ist 15234 Frankfurt (Oder).

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. April 2017 beschlossen.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. November 2019 geändert.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2020 geändert.